

**Bekanntmachung der Stadt Osterwieck
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung
„Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck,
Flur 15, Flurstück 346 teilweise**

Der vom Stadtrat am 22.08.2024 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 II BauGB

vom 02.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024

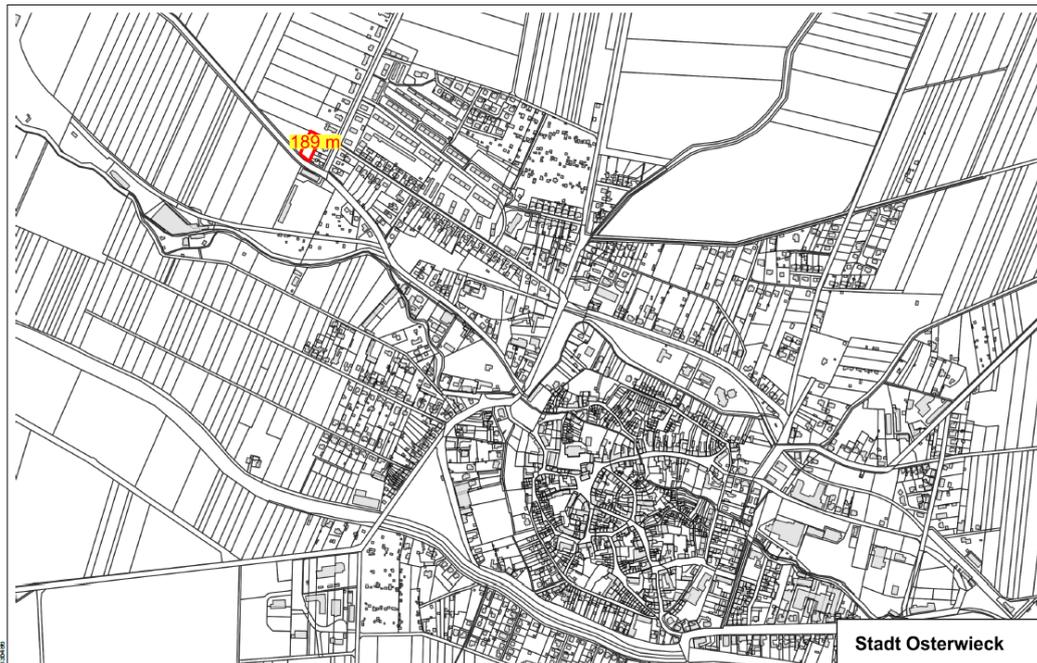
im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 während folgender Zeiten am:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin des Bauamtes, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 409, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Osterwieck. Nördlich und östlich schließt Wohnbaugebiet an, südlich ein Ackerstreifen sowie die Hornburger Straße. Sie erschließt das Plangebiet. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Feldweg.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Stadt Osterwieck

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdikommunen/main.htm> sowie auf der Homepage Startseite <https://www.stadt-osterwieck.de> "Bekanntmachung" oder Reiter Rathaus --> Bekanntmachungen <https://www.stadt-osterwieck.de/rathaus> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Fax (039421 / 793 501), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift im Bauamt eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 16.09.2024

Heinemann
Bürgermeister